

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

3. Februar 2021

Nummer 6

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	55
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
11. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)	56
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	57
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Abfallsatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation	58

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 09.12.2020 AZ: 50-223/905440
An Herrn: Kevin Hofmann

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 27.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peters

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 12.01.2021	Az.: 911288
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Nabil Abdulkadir Deep, unbekannter Aufenthalt	

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz

VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

11. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte 11. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - genehmigt. Die Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 21. Dezember 2020, Ausgabe 51.

Bonn, den 27. Januar 2021

Manfred Becker Sascha Hurtenbach
Geschäftsführer des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.01.2021	PK-Nr. 7777.4530.0313
Betroffene/r Saadallah, Khaled, Osloer Str. 8, 53 117 Bonn	
Datum 20.01.2021	PK-Nr. 7777.5251.3262
Betroffene/r Schlesinger, Luisa Tamara, BrunnenStr. 50, 52 146 Würselen	
Datum 22.01.2021	PK-Nr. 7777.5275.1694
Betroffene/r Klein, Torsten, Akazienstr. 26, 53 925 Kall	
Datum 16.12.2020	PK-Nr. 7777.3125.8204
Betroffene/r Bellachi, Youssef, Masurenweg 1, 53 119 Bonn	
Datum 22.01.2021	PK-Nr. 33-21/2-20-F-80908
Betroffene/r Besitzer(in) des Kfz Pkw Jaguar S-Type (FIN: SAJAA01N33JM81471), abgeschleppt 23.11.20 in Bonn, Friesdorfer Str.	
Datum 08.12.2020	PK-Nr. 7779.3410.3694
Betroffene/r Karimi, Mohammadparsa, Peter-Schwingen-Str. 4, 53 177 Bonn	
Datum 16.11.2020	PK-Nr. 7779.3407.5968
Betroffene/r Dogarescu, Elena-Steluta, Hornstr. 2, 50 823 Köln	
Datum 07.12.2020	PK-Nr. 7779.3410.3619
Betroffene/r Wimmer, Kevin, An der Pfaffenmütze 20, 53 117 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **27. Januar 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps



Abfallsatzung

des

Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-

Kooperation“

- REK -

Satzung
über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-

Vorbemerkung	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Abfälle.....	4
§ 4 Andienungspflicht an den Zweckverband.....	5
§ 5 Abfallentsorgungsanlagen.....	5
§ 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen	5
§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang.....	5
§ 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	5
§ 9 Anfall der Abfälle.....	6
§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	6
§ 11 Umlagen	6
§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 24. November 2017 hat die Versammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes REK umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Landkreises Ahrweiler.

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von der kreisfreien Stadt, den Kreisen bzw. Landkreisen sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.

Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen, soweit sie nicht befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurden.

Der Zweckverband REK übernimmt somit gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Das Recht für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c) der Verbandssatzung, Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ - REK - besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis und Landkreis Ahrweiler. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallge-

setzes NRW und RLP sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.

- (2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung sowie zur Beseitigung im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen wird von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung dieser Satzung und den dazugehörigen Positivkatalog (§ 3) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.

§ 3

Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden im Umfang der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog - nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt - aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Andienungspflicht an den Zweckverband

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, dem Verband die Abfälle im Sinne des § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung anzudienen. Einzelheiten sind in den §§ 5 bis 10 geregelt.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung folgender Abfallentsorgungsanlagen:

- a) Entsorgungsanlagen der MVA Bonn GmbH
- b) Entsorgungsanlagen der RSAG mbH
- c) Entsorgungsanlagen des Landkreises Neuwied
- d) Entsorgungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises

§ 6

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 7

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang

Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 5 handelt.

§ 8

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann

die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.
- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.

§ 11

Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandssatzung.

§ 12

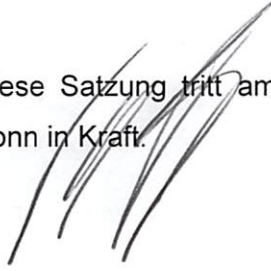
Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.
- (2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

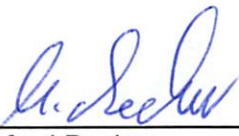
§ 13

Inkrafttreten

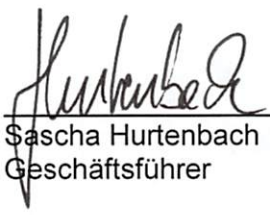
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.



Frank Puchtler
Verbandsvorsteher



Manfred Becker
Geschäftsführer



Sascha Hurtenbach
Geschäftsführer

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 a) bb): Abfallschlüssel 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser)
- § 4 Abs. 2 a) cc): Abfallschlüssel 20 03 und 18 01 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) aa): Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll)
- § 4 Abs. 2 b) bb): Abfallschlüssel 20 03 (Andere Siedlungsabfälle)
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- § 4 Abs. 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 b) dd) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Zweckverbandes REK
(gleichlautend mit Anlage 1 der derzeit gültigen Zweckverbandssatzung)

- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Kreis Neuwied:

- § 4 Abs. 2 c) aa) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Rhein-Lahn-Kreis:

- § 4 Abs. 2 d) Verwertung aus Abfallschlüssel 20 01 [(Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)]
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton